

Bewilligen bedeutet, öffentliche und private Interessen gegeneinander abzuwägen

# Veranstaltungen im Wald: Was müssen die Gemeinden tun?

Nicht nur Spaziergänger zieht es in den Wald. Auch Veranstaltungen haben dort einen besonderen Reiz. Was aber darf man im Wald tun und was nicht? Wofür braucht es eine Bewilligung, und was ist immer verboten? Der folgende Überblick zeigt die Interessenskonflikte und Rechtsgrundlagen auf und gibt Tipps für die Gemeindebehörden.

Das Eigentum geniesst in der Schweiz einen starken gesetzlichen Schutz. Sehr zur Freude tausender Personen, die sich täglich im Wald aufhalten, wird dieser Schutz aber in einem wesentlichen Punkt eingeschränkt: Es gilt das freie Zutrittsrecht zum Wald (Art. 699 ZGB) für alle. Doch auch das Zutrittsrecht gilt nur in gewissen Grenzen. Für grosse oder lärmige Veranstaltungen, bei baulichen Aktivitäten, Reiten und Radfahren abseits von Strassen und Wegen oder wenn motorisierte Begleitfahrzeuge oder viel Technik zum Einsatz gelangen, ist zwingend eine Bewilligung einzuholen. Die Natur soll vor Beeinträchtigungen bewahrt, das Eigentümerinteresse geschützt, die verschiedenen Anliegen und Ansprüche an den Wald sollen koordiniert werden. In der Verantwortung steht die Gemeinde.

## Wo endet das Recht auf freie Zugänglichkeit, ...

Das Betreten von Wald und Weide ist im «ortsüblichen Umfang jedermann gestattet» (Art. 699 ZGB). Wo die Grenzen des freien Betretungsrechts sind, ist nicht immer ganz klar. Als Faustregel kann gelten, dass die Grenze dort zu ziehen ist, wo es zu Schäden

kommt. Solange Boden und Bestockung unbeschädigt bleiben, darf ein Waldeigentümer den Zutritt nicht verwehren. Das Picknicken im Familienverband, das Spielen in Pfadigruppen oder auch Exkursionen von Schulklassen sind daher ohne Weiteres zulässig. Sobald eine gewisse Infrastruktur für den Waldbesuch notwendig wird, wie beispielsweise Verpflegungszelte, Licht- oder Verstärkeranlagen, kleinere Terrainveränderungen usw., wird die Duldungspflicht bald einmal überschritten. So muss z. B. der Eigentümer einen Orientierungslauf (OL) tolerieren – nicht aber die Einrichtung des Start- oder Zielplatzes auf seinem Waldgrundstück. Ebenfalls vom freien Zutrittsrecht ausgeschlossen sind Reiten und Radfahren durch den Wald abseits von Waldstrassen und Wegen. Hier ist das Einverständnis des Waldeigentümers zwingend einzuho-

Dr. Hans-Peter Stutz  
Hanspeter Reifler (Forstkreis 4)  
Samuel Wegmann (Forstkreis 3)  
Abteilung Wald  
Amt für Landschaft und Natur  
Telefon 043 259 27 41  
hans-peter.stutz@bd.zh.ch  
hanspeter.reifler@bd.zh.ch  
samuel.wegmann@bd.zh.ch  
www.wald.kanton.zh.ch

## Raum/ Landschaft



Das Betreten von Wald und Weide ist im «ortsüblichen Umfang» jedermann gestattet. Das Spielen von Pfadigruppen oder Exkursionen von Schulklassen sind also ohne Weiteres zulässig.

Quelle: Ruedi Weilenmann, Staatswald



Grosse Veranstaltungen brauchen zumindest für Start- und Zielgelände die Zustimmung des Waldeigentümers. Auch bei kleinen, temporären Infrastrukturbauten müssen betroffene Waldeigentümer vorher angefragt werden.

Quelle: Matthias Limacher, Fachstelle Sport des Kanton Zürichs

### Paintball und Airsoft unterstehen dem Waffengesetz!

Das neue Waffengesetz der Schweiz qualifiziert Paintball-Gewehre u.Ä. als Waffen (sogenannt Anscheinswaffen), die nur mit Waffentragbewilligung in abgesichertem Gelände benutzt werden dürfen. Das Einrichten eines festen Paintball-Übungsplatzes im Wald ist eine nachteilige Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG, § 10 KaWaG). Solche Nutzungen können mangels Standortgebundenheit nicht bewilligt werden.

*Verstärkeranlagen verwendet werden oder voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen. [...] Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig.»*



Temporäres Zelten braucht primär die Einwilligung des Grundeigentümers; in Schutzgebieten ist es meist untersagt.

Quelle: Archiv Forstkreis 3

### Einiges ist immer bewilligungspflichtig ...

Festzuhalten ist also, dass zwar Veranstaltungen erst ab 500 Teilnehmenden (inkl. Zuschauern) bewilligungspflichtig sind. Für gewisse Tätigkeiten ist eine Bewilligung aber auch erforderlich, wenn nur wenige Personen beteiligt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Das Einsetzen von Licht- und Verstärkeranlagen sowie anderer technischer Hilfsmittel.
- Das Velofahren und Reiten auf Routen neben Strassen und Wegen.
- Fahrten mit Motorfahrzeugen auf Waldstrassen.
- Veränderungen am Grundstück (graben, freischneiden, Holz fällen etc.)
- Das temporäre Aufstellen von Bauten/Einrichtungen.

### ... einiges ist nie bewilligungsfähig

Die Gemeinden haben bei der Bewilligung von Veranstaltungen im Wald weitgehende Kompetenzen. Es gibt aber einiges, das gestützt auf Bundes- und Kantonsrecht immer verboten ist, nämlich:

len, der «ortsübliche Umfang» ist überschritten. Nebenbemerkung: Bewirtschaftungswege (Rückegassen) und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege (§ 2 KaWaV).

### ... wo beginnt die Bewilligungspflicht?

Von diesem Eigentümerverständnis zu unterscheiden ist die forstrechtliche

Bewilligung. Die kantonale Waldverordnung definiert in § 1, was bei organisierten Veranstaltungen den Ortsgebrauch übersteigt und demnach bewilligungspflichtig ist, und zwar unabhängig davon, ob Schäden zu erwarten sind, ob Einrichtungen aufgestellt werden oder Veränderungen am Grundstück vorgenommen werden:

*«Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- und*

- das Befahren des Waldbestandes neben den Strassen und Wegen mit Motorfahrzeugen (wenige Ausnahmen sind in Art. 13 WaV abschliessend geregelt),
- das generelle Befahren einer Waldstrasse vom Fahrverbot,
- Motorfahrzeugrennen,
- Paintball/Airsoftveranstaltungen (Kasten Seite 14).
- das flächige Freigeben der Wälder für Mountainbikes.

### Die Gemeinde führt und bewilligt

Die Gemeinden müssen die Veranstaltungsgesuche prüfen und entscheiden, ob eine Bewilligung erteilt werden kann. Damit verbunden sind diverse Pflichten und Aufgaben (Checkliste bzw. Formular für Vernehmlassung Seite 16):

- erfassen der forstlichen, jagdlichen und naturschützerischen Anliegen,
- treuhänderisch die Rechte der Waldeigentümer wahrnehmen,
- bestimmen der federführenden Gemeinde, falls mehrere betroffen sind,
- sicherstellen von umfassend koordinierten Bewilligungen.

Mit dieser Delegation an die Gemeinden ist gewährleistet, dass die Akteure vor Ort optimal und rasch einbezogen

und lokale Gegebenheiten und Interessen berücksichtigt werden können.

### Vorab mit dem Förster reden

Veranstaltungsgesuche werden erfahrungsgemäss zeitlich eher knapp gestellt. Da die wesentlichsten Informationen und Fakten zum Wald beim Revierförster vorhanden sind, lohnt es sich daher, sofort mit ihm zu reden; er kann die Fragen, die in der Bewilligung abzuhandeln sind, verlässlich beantworten, so z. B.:

1. Berührt die geplante Veranstaltung empfindliche Gebiete, wie z. B. Wildeinstandsgebiete, verletzlich Jungwald oder Naturschutzflächen?
2. Sind Aktivitäten geplant, die unabhängig von der Anzahl Teilnehmer bewilligungspflichtig sind oder gar nicht bewilligt werden können?
3. Wo werden Nachbargemeinden tangiert?
4. Wer ist zur Stellungnahme einzuladen?

Stehen der Veranstaltung aufgrund dieser ersten gemeinsamen Einschätzung keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen und ist nur die eigene Gemeinde involviert, dürfte es genü-

### Rechtsgrundlagen der Bewilligungspflicht

Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

§ 15 + 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG)

§ 5 - 7 + 10 Kantonales Waldgesetz (KaWaG)

§ 1 Kantonale Waldverordnung (KaWaV)

Art. 7 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Verordnungen zu Naturschutzgebieten

Kommunale Polizeiverordnung.

gen, die betroffene Jagdgesellschaft zur Stellungnahme einzuladen. Falls kommunale/kantonale Naturschutzgebiete tangiert werden, zusätzlich die Naturschutzverantwortlichen. Ist eine Bewilligung notwendig, ist vorgängig der zuständige Forstkreis anzuhören (KaWaG § 5). Andernfalls entscheidet der Förster, ob trotzdem Rücksprache mit dem Forstkreis zu nehmen ist.

### Koordinieren statt allein entscheiden

- Kann eine Veranstaltung nur mit erheblichen Auflagen bewilligt werden, wird am besten eine Koordina-

### Bewährte Grundlage für eine Bewilligung

Sehr bewährt hat sich die Kartierung empfindlicher Waldgebiete (Vorrang Naturschutz, Wildeinstandsgebiete, empfindliche Verjüngungsgebiete usw.), die von den Teilnehmenden nicht begangen werden dürfen. Im Falle von Bike-OL ist diese Grundlage auf Wegabschnitte, die befahren werden dürfen, zu erweitern. Diese Karte bildet die Grundlage, dient der Bewilligungsbehörde beim Entscheid bzw. dem Gesuchsteller bereits bei der Planung einer Veranstaltung. Sie erleichtert zudem die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren (Gemeinden, Interessenvertretern, Eigentümern). Von Vorteil ist es, den Revierförster mit der Kartierung zu beauftragen.



Für Veranstaltungen benötigte Fahrzeuge brauchen für Waldstrassen eine Fahrbewilligung der Gemeinde.

Quelle: Samuel Wegmann, Forstkreis 3

**Checkliste: Prüfung von Veranstaltungsgesuchen**

- Ein Gesuch ist vollständig, wenn:
  - das Vorhaben und die Kontaktperson bekannt sind
  - eine Planbeilage vorhanden ist
  - Linienführung und Plätze definiert sind
  - allfällig notwendige Eigentümer-Einverständnisse vorliegen
- Eine Bewilligungspflicht ist gegeben, wenn:
  - das ortsübliche Mass überstrapaziert ist
  - das freie Betretungsrecht eingeschränkt (ZGB 699) ist
  - Bauten oder technische Geräte vorgesehen sind
  - Motorfahrzeuge eingesetzt werden
  - der Waldboden stark belastet, befahren oder verändert wird
  - Schäden an Strassen, Waldboden oder Bäumen/Pflanzen absehbar sind
  - Massenansammlungen beabsichtigt sind (z. B. Start-, Zielgelände)
  - Einstandsgebiete, Schon- oder Setzzeiten (15.4-15.6) von Wildtieren tangiert sind
  - Schutzgebiete oder sensible Gebiete betroffen sind
- Die Vernehmlassung zur Prüfung der Bewilligungsfähigkeit erfolgt bei:
  - Förster
  - Forstkreis
  - Jagdgesellschaft / FJV
  - Naturschutz (kommunal/kantonal)
  - übermässig betroffene Waldeigentümer
  - institutionalisierte Organisationen (Korporationen, Unterhaltsgenossenschaften)
  - andere Gemeinden

Link Formular für Vernehmlassung (mögliche Arbeitshilfe): [www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/del/wald/formulare\\_merkblaetter.html](http://www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/del/wald/formulare_merkblaetter.html)

tions-sitzung einberufen. Einzuladen sind – neben den Organisatoren und dem betroffenen Waldeigentümer – der Revierförster, die Jagdgesellschaft und der Naturschutzvertreter, evtl. auch der zuständige Forstkreis. An dieser Sitzung können alle



**Biken ist auch im Wald nur auf Strassen und Wegen zulässig – Trampelpfade und Rückegassen gehören nicht dazu.**

Quelle: Ruedi Weilenmann, Staatswald

Aspekte diskutiert und gangbare Lösungen gefunden werden.

- Sind mehrere Gemeinden betroffen, übernimmt die am stärksten betroffene die Federführung und koordiniert das Verfahren.

**Lenken statt verbieten**

Werden mehr als 100, aber weniger als 500 Personen erwartet, sind Veranstaltungen lediglich meldepflichtig. Trotzdem können sie untersagt werden, wenn sie in unvereinbarer Weise die Natur oder Interessen Dritter berühren. Sympathischer als Verbote ist aber, das Vorhaben via Gespräch so zu lenken, dass es waldverträglich wird. Oft sind sich die Organisatoren der Sachverhalte nicht bewusst, die der geplanten Veranstaltung entgegenstehen. Die Mehrheit dürfte bei entsprechender Information die Auflagen ohne weiteres akzeptieren.

**Weitere kommunale Auflagen**

Nicht zu vergessen sind zusätzliche Bewilligungen, die für eine grössere Veranstaltung notwendig sein dürften wie

beispielsweise:

- Befristete Bewilligung klar bestimmter Fahrzeuge für das Befahren von Waldstrassen
- Bewilligungen für den Restaurationsbetrieb
- Auflagen betreffend Sicherheitsvorkehrungen usw.

**Links**

- Vollzugsschlüssel Umwelt (Kapitel 12 Wald): [www.umweltschutz.zh.ch](http://www.umweltschutz.zh.ch) → Vollzugsschlüssel → Wald (Gemeindeaufgaben)
- Freizeitparadies im Wald – nur die einen freut's. ZUP Nr. 37, 2004 [www.umweltschutz.zh.ch](http://www.umweltschutz.zh.ch) → ZUP → Artikelsuche
- Vernehmlassungsformular und Checkliste (Arbeitshilfen für Gemeinden) [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch) → Wald → Merkblätter und Formulare
- Hilfe für die Gemeinden bei der Abwicklung von Gesuchen für Veranstaltungen im Wald [www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch) → Wald → Merkblätter und Formulare